



Bamberg, 21. Januar 2011

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG), Bundestags-Drucksache 17/3355, sowie zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (Gesetzentwurf der Abgeordneten Beck, Köln, u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestags-Drucksache 17/3989) mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Ausschuss-Drucksache Nr. 17(6)68 des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

1. Allgemeines

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode ist vereinbart (Seite 108): *„Wir stärken die Pressefreiheit. Dazu werden wir insbesondere im Strafgesetzbuch sicherstellen, dass sich Journalisten künftig nicht mehr der Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses strafbar machen, wenn sie ihnen vertraulich zugeleitetes Material veröffentlichen. Darüber hinaus stärken wir den Beschlagnahmeschutz für Journalisten. Künftig wird eine Beschlagnahme nur noch bei einem dringenden Tatverdacht gegen Journalisten möglich sein.“* Der Umsetzung dieses Punktes des Koalitionsvertrages dient der Regierungsentwurf (BT-Drs. 17/3355). Da der Regierungsentwurf konkrete Aussichten auf Realisierung hat, steht er im Mittelpunkt dieser Stellungnahme. Auf die Vorschläge der Oppositionsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE ist an gegebener Stelle jeweils ergänzend einzugehen.

Für eine gesetzliche Neuregelung besteht kein praktisches Bedürfnis, da die verfassungsrechtlich geschützten Belange der Pressefreiheit bereits im geltenden Recht nach Maßgabe der sog. CICERO-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007 (BVerfGE 117, 244) gewahrt sind. Aufgrund die-

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.justiz.bayern.de/sta/staolg/ba/

Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.- Do. 13.00 –15.00 Uhr

Öffentl.
Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905,
921 und 930
P + R-Linie

Konto:
Bayer. Landesbank
Girozentrale München
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919

ser Entscheidung steht für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften bindend fest (§ 31 Abs. 1 BVerfGG), dass die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses i.S.d. § 353b StGB durch einen Journalisten im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht ausreicht, um einen den strafprozessualen Ermächtigungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme genügenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen. Strafverfolgungsmaßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen gegen Medienangehörige mit der Begründung, dass sie Geheimnisse i.S.d. § 353b StGB veröffentlicht und sich somit möglicherweise einer Beihilfe zu einer Straftat nach § 353b StGB schuldig gemacht hätten, sind also schon nach geltender Rechtslage ausgeschlossen; die Staatsanwaltschaften beachten selbstverständlich die bindende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Regelungen zur Straflosigkeit einer bloßen Entgegennahme oder Auswertung eines Geheimnisses sind ohnehin überflüssig, weil diese Handlungen nicht strafbar sind; einer Klarstellung der Rechtslage bedarf es insoweit entgegen der Begründung des Regierungsentwurfs nicht: Die bloße Entgegennahme eines offenbaren Geheimnisses ist als so genannte notwendige Teilnahme keine strafbare Beihilfehandlung (Schönke/Schröder-Heine, StGB, 28. Aufl., Vorbem. zu § 25, Rdnr. 46 ff. m.w.N.; Fischer, StGB, 57. Aufl., vor § 25 Rdnr. 7; Cramer, wistra 2006, 165 ff.). Die interne Auswertung eines offenbaren Geheimnisses durch Medienangehörige z.B. zur Absicherung bereits erzielter Rechercheergebnisse oder zur eigenen Meinungsbildung ist ebenfalls nicht strafbar, weil durch diese Handlung keine (weitere) Gefahr eines Nachteils für öffentliche Interessen verursacht wird (Cramer, a.a.O.; Fischer, a.a.O., § 353b, Rdnr. 14).

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Gesetzesänderung ist darüber hinaus zu beachten, dass erst kürzlich, nämlich zum 1. Januar 2008, gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten sind, die ein harmonisiertes System zur Berücksichtigung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsgeheimnisträger nach §§ 53, 53a StPO geschützten Interessen in Strafverfahren auch außerhalb der Vernehmungssituation geschaffen haben (§§ 160a, 108 Abs. 3, § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO; vgl. BT-Drs. 16/5846, S. 2 und zu Protokoll gegebene Rede der Abgeordneten Christine Lamprecht, SPD, in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2010, Plenarprotokoll 17/79).

Seit der CICERO-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten der genannten gesetzlichen Neuregelungen ist in Bayern kein einziges und soweit bekannt in Deutschland nur ein Ermittlungsverfahren gegen Medienangehörige wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat gem. §§ 353b, 27 StGB eingeleitet worden; in keinem Falle kam es zu Eingriffen wie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen oder gar zu einer Verurteilung.

Die ins Auge gefassten Gesetzesänderungen sind also bestenfalls überflüssig. Schon aus diesem Grunde und im Übrigen in den wesentlichen Punkten übereinstimmend mit der gemeinsamen Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins vom Januar 2011 (BRAK-Stellungnahme Nr. 2/2011; DAV-Stellungnahme Nr. 2/2011) ist aus meiner Sicht der Regierungsentwurf abzulehnen; dies gilt folgerichtig erst recht für die mitzuberauernden Gesetzentwürfe aus der Opposition.

2. Zum materiellen Recht, insbesondere zu § 353b StGB

a) Die Strafvorschrift des § 353b StGB wird schon in ihrer geltenden Fassung in der Rechtspraxis sehr restriktiv angewendet. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2009 führt für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur 307 Fälle von Ermittlungsverfahren nach dieser Vorschrift auf; die Strafverfolgungsstatistik nennt sogar nur bundesweit 15 Verurteilungen nach § 353b StGB. Die zurückhaltende Anwendung der Strafvorschrift in der Praxis ist zunächst darin begründet, dass die Strafverfolgungsbehörden sorgfältig beachten, dass nicht allein die Verletzung des Dienstgeheimnisses strafbar ist, sondern dass gem. § 353b Abs. 1 Satz 1 StGB die Strafbarkeit eines Geheimnisverrats zusätzlich voraussetzt, dass wichtige öffentliche Interessen im Sinne einer konkreten Gefahr (BGHSt 20, 348; Schönke/Schröder-Perron, StGB, 28. Aufl., § 353b Rdnr. 9 m.w.N.) gefährdet werden. Zusätzlich sorgt in der Praxis vor allem das Erfordernis der Einholung einer Ermächtigung zur Strafverfolgung gem. § 353b Abs. 4 StGB für eine restriktive Anwendung der Vorschrift. Allein schon dieses aufwändige Verfahren der Einholung einer Ermächtigung in der Regel von der obersten Landes- oder Bundesbehörde sorgt dafür, dass nur wirklich strafwürdige Fälle der Verletzung des Dienstgeheimnisses verfolgt werden. Auch dies ist bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Neuregelung zu beachten.

b) Andererseits ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses kein Bagatelldelikt. Völlig verfehlt wäre insbesondere eine Sichtweise, die diese Strafvorschrift auf ein Mittel zur Bekämpfung des Bekanntwerdens von Missständen in der öffentlichen Verwaltung reduzieren wollte und ihr damit dem Grunde nach die Legitimität abspräche. Die durch eine Verletzung des Dienstgeheimnisses bedrohten wichtigen öffentlichen Interessen können im Einzelfall noch weitaus gravierender sein als das durchaus schützenswerte öffentliche Vertrauen in die Integrität, Verlässlichkeit und Verschwiegenheit der Verwaltung an sich. Beispielhaft erwähnt sei hier der Verrat von bevorstehenden strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen wie z.B. einer Wohnungsdurchsuchung: Erfährt davon der Beschuldigte, kann er Beweismittel beseitigen und so möglicherweise den staatlichen Strafanspruch vereiteln. Erfahren davon Medienvertreter oder andere interessierte Dritte, kann es zum Beispiel dazu kommen, dass Fernsehteams bei der Durchsuchungsmaßnahme zugegen sind und Anwesen und Person des Beschuldigten filmen, so dass durch die breite Publizität der Maßnahme die zugunsten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren geltende Unschuldsvermutung zur Farce wird und er selbst dauerhaft bloßgestellt ist. Die Bedeutung der Strafvorschrift des § 353b StGB für den Schutz wichtiger öffentlicher und in vielen Fällen mittelbar auch privater geschützter Rechtsgüter muss bei allen gesetzgeberischen Erwägungen zum Ausbau des Schutzes der Pressefreiheit im Auge behalten werden.

c) Unter vorgenannten Aspekten besonders kritisch zu betrachten ist die vorgesehene Regelung, die Veröffentlichung als Beihilfehandlung von Medienangehörigen zur Verletzung des Dienstgeheimnisses für nicht rechtswidrig zu erklären. Dies ginge weit über die Vereinbarung des Koalitionsvertrages hinaus. Für dessen Verwirklichung würde es – unbeschadet aller grundsätzlichen Bedenken – ausreichen, für Medienvertreter einen persönlichen Strafausschließungsgrund wegen eines Vorrangs des außerstrafrechtlichen Interesses der Pressefreiheit zu schaffen, wie er z.B. entsprechend für parlamentarische Äußerungen wegen des Interesses an einer möglichst freien Diskussion vor dem Forum des Parlaments in § 36 StGB geregelt ist.

Der Rechtsstaat läuft Gefahr, seinen eigenen Rechtsgüterschutz zu unterminieren, wenn er einerseits die Verletzung eines Dienstgeheimnisses wegen der da-

mit verbundenen Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen unter Strafe stellt, andererseits aber Beihilfehandlungen, die das mit der Verletzung des Dienstgeheimnisses verwirklichte Unrecht mit medialer Wirkkraft verstärken, für nicht rechtswidrig erklärt. Dies würde signalisieren, dass der Staat den Schutz eines eigenen Rechtsguts nicht ernst nimmt. Anzumerken ist hier auch noch: Ein tragender Grund des hohen Rangs der Pressefreiheit ist es, der Presse die Kontrolle staatlicher Ordnung und die Anprangerung von Missständen in Legislative, Regierung, Verwaltung und Justiz zu ermöglichen. Würde die Rechtsordnung aber die Teilnahme an der Verletzung von Dienstgeheimnissen durch Journalisten ausdrücklich für nicht rechtswidrig erklären, dürften die Medienvertreter rechtmäßig eben solche Missstände, nämlich die Straftat der Verletzung des Dienstgeheimnisses durch staatliche Bedienstete, selbst fördern.

Auch faktisch würde ein Tatanreiz zum Verrat von Dienstgeheimnissen geschaffen werden. Zugleich würde das Entdeckungsrisiko des Täters, der Dienstgeheimnisse verletzt, durch die beabsichtigte Regelung ohne Grund weiter minimiert werden. Beides würde die Hemmschwelle zur Offenbarung von Dienstgeheimnissen senken. Denn ein wesentlicher Anreiz für Taten nach § 353b StGB ist die Bereitschaft von Medienangehörigen, Informationen zu publizieren, die ihnen unter Verletzung des Dienstgeheimnisses zugespielt wurden. Würde das Gesetz den Medienangehörigen ausdrücklich bescheinigen, dass sie mit der Veröffentlichung illegal verratener Dienstgeheimnisse rechtmäßig handeln, würde diese Bereitschaft gefördert. Nach geltender Rechtslage besteht im übrigen abgesehen vom Verdikt der Rechtswidrigkeit immerhin noch das tatsächliche Restrisiko, dass der Medienangehörige den Verdacht gegen sich anders als durch eine Veröffentlichung selbst schafft und so Ermittlungen auslöst, z.B. indem er in unbedachter Weise ausplaudert, dass er die Informationen von einem Amtsträger erhalten hat.

Schließlich zeigt die absurde Rechtsfolge in einer zugegebenermaßen unwahrscheinlichen, aber gleichwohl rechtlich relevanten Fallkonstellation, dass es verfehlt wäre, Beihilfehandlungen von Medienangehörigen zur Verletzung des Dienstgeheimnisses für nicht rechtswidrig zu erklären: Dann wäre nämlich die Notwehr gegen die Beihilfehandlung unzulässig. Der Leiter der Behörde, deren Geheimnis an einen Medienangehörigen offenbart worden ist, dürfte also nicht einschreiten, wenn er gewahr wird, dass der Medienangehörige gerade zur Ver-

öffentlichung des in strafbarer Weise verratenen Geheimnisses ansetzt. Das kann nicht rechtens sein.

d) Dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung der vielschichtigen Problematik nicht annähernd gerecht wird, zeigt sich auch an der Nichtbeachtung von § 203 StGB. Zwischen der Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB und der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StGB ist nämlich Tateinheit möglich (Fischer, a.a.O., § 353b Rdnr. 20; LK-Vormbaum, StGB, 12. Aufl., § 353b Rdnr. 58; Schönke/Schröder-Perron, a.a.O., § 353b Rdnr. 24). Ein Beispiel ist die Preisgabe von persönlichen Daten wie z.B. gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten aus Akten eines Ermittlungsverfahrens. Nach dem Regierungsentwurf wäre die sukzessive Beihilfe eines Medienangehörigen zu dieser Tat durch Veröffentlichung des Geheimnisses nicht nach §§ 353b, 27 StGB, aber nach § 203 Abs. 2, § 27 StGB strafbar.

Wollte der Gesetzgeber konsequent sein, müsste er also auch die sukzessive Beihilfe zur Verletzung von Privatgeheimnissen durch Medienangehörige für nicht rechtswidrig erklären. Auf die Idee, die Veröffentlichung von Krankengeschichten, die ein Journalist von einem die Verschwiegenheitspflicht verletzenden Arzt erfahren hat, für nicht rechtswidrig zu erklären, wird aber wohl niemand kommen. Auch dieses Problem zeigt: Die Teilnahme an der Verletzung von Rechten Dritter im Namen der Pressefreiheit für nicht rechtswidrig zu erklären, muss ein Irrweg sein.

e) Einen positiven Aspekt des Gesetzentwurfs könnte ich allenfalls darin sehen, dass der Streit um die Strafbarkeit der sukzessiven Beihilfe, also der Beihilfe zwischen Vollendung und Beendigung einer Tat, nunmehr im Grundsatz im Sinne der Strafbarkeit dieses Verhaltens entschieden würde. § 353b Abs. 3a StGB in der Fassung des Regierungsentwurfs wäre nämlich eindeutig eine Ausnahmeregelung, aus der im Umkehrschluss hervorginge, dass die sukzessive Beihilfe grundsätzlich strafbar ist. Diese indirekte gesetzliche Klärung einer alten Streitfrage (Nachweise z.B. bei LK-Schünemann, a.a.O., § 27 Rdnr. 42 ff.; Schönke/Schröder-Heine, a.a.O., § 27 Rdnr. 17) könnte zwar aus Sicht einer Strafverfolgungsbehörde durchaus positiv bewertet werden, dürfte jedoch kaum im Interesse der Entwurfsverfasser des Gesetzes liegen.

f) Nach dem Vorstehenden wäre es erst recht abwegig, die Anstiftung zum Geheimnisverrat und die Beihilfe zu dieser Tat vor ihrer Vollendung straflos zu stellen.

Die Anstiftung hat den gleichen Unrechtsgehalt wie die Tat, § 26 StGB. Dass der Anstifter nicht Amtsträger ist, ist kein Strafbefreiungsgrund, sondern führt nur zu einer Strafmilderung nach § 28 Abs. 1, § 49 Abs. 1 StGB. Den Anstifter und den vor Vollendung der Tat tätigen Gehilfen für nicht strafbar zu erklären, nur weil er Medienangehöriger ist, den Täter aber für strafbar, wäre Willkür (Art. 3 GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat am 25.2.1975 festgestellt (BVerfGE 39,1): „Sieht man die Aufgabe des Strafrechts in dem Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter und elementarer Werte der Gemeinschaft, so kommt gerade dieser Funktion eine hohe Bedeutung zu. Ebenso wichtig wie die sichtbare Reaktion im Einzelfall ist die Fernwirkung einer Strafnorm, die in ihrem prinzipiellen normativen Inhalt ... nunmehr seit sehr langer Zeit besteht. Schon die bloße Existenz einer solchen Strafandrohung hat Einfluß auf die Wertvorstellungen und die Verhaltensweisen der Bevölkerung (vgl. Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BTDrucks. 7/1981 (neu) S. 10). Das Wissen um die Rechtsfolgen im Falle ihrer Übertretung bildet eine Schwelle, vor deren Überschreitung viele zurückschrecken. Diese Wirkung wird ins Gegenteil verkehrt, wenn durch eine generelle Aufhebung der Strafbarkeit auch zweifellos strafwürdiges Verhalten für rechtlich einwandfrei erklärt wird. Dies muß die in der Bevölkerung herrschenden Auffassungen von □Recht□ und □Unrecht□ verwirren.“ Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt auch ausdrücklich statuiert, dass es dem Gesetzgeber nicht freisteht, der Presse- und Rundfunkfreiheit absoluten Vorrang vor anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen, sondern dass er insbesondere auch den Erfordernissen der Rechtspflege Rechnung zu tragen hat (vgl. BVerfGE 107, 299; 77, 65).

Letztlich würde der Staat mit der Abschaffung der Strafbarkeit der Anstiftung und der Beihilfe zur Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Medienangehörige signalisieren, auf den Schutz des Dienstgeheimnisses selbst keinen Wert zu legen. Wer Anstiftung und Beihilfe zur Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Medienangehörige straffrei stellen will, sollte konsequent auch gleich die Beste-

chung von Amtsträgern durch Medienvertreter zum Zweck der Informationsgewinnung für straffrei erklären.

Erst recht abzulehnen ist folgerichtig eine Ausdehnung der Straffreiheit auf Personen, die nicht berufsmäßig, sondern nur gelegentlich an der Erstellung von Medienerzeugnissen mitwirken oder gar nur einmalig eine Information über das Internet verbreiten.

g) Auch eine Streichung des § 353d Nr. 3 StGB ist nicht veranlasst. Zwar ist zuzugeben, dass diese Vorschrift auf Grund der Umgehungsmöglichkeiten eine stumpfe Waffe darstellt. Jedoch birgt die authentifizierende Wirkung der Amtlichkeit eines Schriftstücks besondere Gefahren bei einer vorzeitigen Veröffentlichung: Wenn z.B. eine Woche vor Beginn einer spektakulären Hauptverhandlung der Anklagesatz aus einer Anklageschrift im Faksimile in einer großen Zeitung abgebildet oder die gesamte Anklageschrift gar ins Internet gestellt würde, würde dies möglicherweise die Unbefangenheit von Laienrichtern und (potentiellen) Zeugen und den Schutz des von dem jeweiligen Verfahren Betroffenen vor vorzeitiger öffentlicher Bloßstellung noch mehr verletzen als die derzeit üblichen Arten der Berichterstattung. Wenn eine Rechtsvorschrift ein Rechtsgut nur unvollkommen schützt, ist dies für sich allein genommen kein Grund, auch noch diesen restlichen Schutz abzuschaffen.

3. Zu den prozessualen Vorschriften, insbesondere § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO

a) Die Verschärfung der Voraussetzungen für Beschlagnahmen bei einer Beteiligung im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO verdächtigen Medienangehörigen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO) im Sinne des Verlangens eines dringenden Verdachts in § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO ist bereits überflüssig. Zunächst gilt das oben unter 1. und 2. a) und b) Ausgeführte entsprechend. Die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundrechts der Pressefreiheit sind auch durch § 97 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 StPO und die CICERO- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits nach geltender Rechtslage gewährleistet.

Davon unabhängig wäre die Änderung des § 97 Abs. 5 StPO im Falle der Ergänzung des § 353b StGB gemäß Art. 1 des Regierungsentwurfs schon deshalb überflüssig, weil dann von vornherein im Bereich des Geheimnisverrats nach § 353b StGB die Möglichkeit einer strafbaren sukzessiven Beihilfe des Medienangehörigen fehlen würde. Hinsichtlich anderer Straftaten ist ein praktisches Bedürfnis für eine Verschärfung des Verdachtsgrads bisher nie zutage getreten.

b) Die Änderung des § 97 Abs. 5 StPO wäre unsystematisch: Ein dringender Tatverdacht wird als Voraussetzung sonst nur für freiheitsentziehende Maßnahmen als schwerstem Eingriff in die Rechte des Beschuldigten verlangt.

c) Die beabsichtigte Einschränkung in § 97 Abs. 5 StPO wäre vor allem lebens- und praxisfremd: Eine Durchsuchung findet aus nahe liegenden Gründen in der Regel am Anfang eines Ermittlungsverfahrens statt, jedenfalls bevor die Einleitung des Ermittlungsverfahrens dem Beschuldigten bekannt wird. In diesem Verfahrensstadium wird das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts bei den hier in Rede stehenden Straftaten immer die große Ausnahme sein; abgesehen von dem gerade bei Berufsmedienvertretern wohl kaum vorkommenden Fall der unbedachten Selbstbezeichnung sind hier wenig Konstellationen denkbar.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) den für einen Vermögenszugriff gemäß § 111b StPO erforderlichen Verdachtsgrad von „dringenden Gründen“ auf einen einfachen Verdacht gesenkt, weil auch für diesen am Beginn der Ermittlungen gebotenen Eingriff den Ermittlungsbehörden Beweismittel für die höhere Verdachtsschwelle regelmäßig nicht zur Verfügung standen und deshalb die Vorschrift faktisch ins Leere ging. Wenn der Gesetzgeber in Kenntnis der Gesetzgebungsgeschichte zu § 111b StPO die Anforderungen für Durchsuchungen bei Medienangehörigen in § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO auf einen dringenden Tatverdacht anheben sollte, würde sich der Schluss aufdrängen, dass Durchsuchungen bei tatbeteiligungsverdächtigen Medienangehörigen generell ausgeschlossen werden sollen. Dann sollte dies jedoch auch offen so geregelt und einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden.

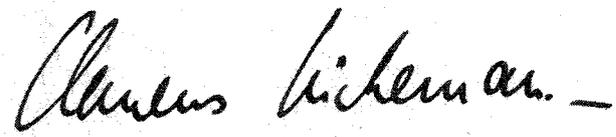
d) Die beabsichtigte Regelung in § 97 StPO ist schließlich auch gleichheitswidrig: Es besteht kein nachvollziehbarer Grund für eine Privilegierung von Medienvertretern gegenüber allen anderen durch § 97 Abs. 1 und 2 StPO geschützten Gruppen.

e) Die in den Gesetzentwürfen aus der Opposition verlangten Änderungen insbesondere auch der §§ 108, 160 a StPO würden entweder eine noch weiter gehende Privilegierung der Medienangehörigen im Ermittlungsverfahren oder sogar eine generelle Untergewichtung der verfassungsrechtlich geschützten Belange der Strafverfolgung bedeuten und sind deshalb abzulehnen. Das gilt auch für den Vorschlag, in § 98 Abs. 2 StPO dem Ermittlungsrichter detaillierte Mindestvorgaben für die schriftliche Begründung eines Beschlagnahmebeschlusses nach § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO zu machen. Dieser Vorschlag offenbart ein grundsätzliches und durch keinerlei Fakten gerechtfertigtes Misstrauen gegenüber Richtern, denen unterstellt wird, sie würden so schwer wiegende Eingriffe wie Beschlagnahmen bei durch die Pressefreiheit geschützten Medienvertretern nach oberflächlicher Prüfung und mit formelhafter Begründung anordnen.

4. Fazit

Der in erster Linie diskussionswürdige Regierungsentwurf ist nicht nur überflüssig mangels Regelungsbedarfs, sondern in vielen Punkten unausgegoren und nicht praxisgerecht. Allerdings streitet rein faktisch die politische Realität der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für den Gesetzentwurf. Deshalb hege ich nicht die Illusion, dass die Mehrheit des Deutschen Bundestages aufgrund dieser Sachverständigenanhörung den Gesetzentwurf ablehnt. Jedoch sollte die wohl nicht alltägliche Situation, dass die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein und der Unterzeichner als Generalstaatsanwalt den Gesetzentwurf mit weitgehend übereinstimmenden Argumenten ablehnen, neben den vielfältigen Einwendungen auch von anderer Seite vielleicht Anlass geben, die praktischen Erfahrungen mit dem nach der CICERO-Entscheidung und dem Inkrafttreten der oben genannten Gesetzesänderungen im Jahre 2008 geschaffenen Rechtszustand erst einmal einvernehmlich bis kurz vor Ende der Legislaturperiode abzuwarten und dann festzustellen, ob tatsächlich noch ein Gesetzgebungsbedarf besteht oder ob das Ziel der Vereinbarung im Koalitionsvertrag faktisch bereits erreicht ist. Erforderlichenfalls sollte ein dann wider meine Erwar-

tung festgestellter Gesetzgebungsbedarf sorgfältig und systematisch stimmig erfüllt werden.

A handwritten signature in black ink, reading "Clemens Lückemann" followed by a horizontal line.

Clemens Lückemann